

4814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 15. Juni 1994 betreffend das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Verwaltungsakademiegesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundesministeriengesetz 1986, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Wehrgesetz 1990, das Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen und das Schulorganisationsgesetz geändert werden (Besoldungsreform-Gesetz 1994)

Der gegenständliche Beschluß dient der Verwirklichung der im folgenden angeführten Ziele:

1. Schaffung eines dienst- und besoldungsrechtlichen Systems, das
 - transparent ist,
 - hervorgehobene und verantwortungsvolle Tätigkeiten unmittelbarer und leistungsgerechter als bisher abgilt,
 - gesetzlich verankerte Grundlaufbahnen vorsieht, zu denen nach Maßgabe der Bewertung der Stelle (des Arbeitsplatzes) eine leistungsorientierte Funktionskomponente tritt,
 - Vertretungstätigkeit mit erhöhter Verantwortung ab einer bestimmten Mindestdauer entsprechend abgilt,
 - die freiwillige Mobilität durch Leistungsanreize und Abbau von Mobilitätshindernissen fördert und
 - die Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung zusammenführt.

2. Die Mobilität soll nicht zuletzt sowohl im Interesse des Dienstgebers als auch der Dienstnehmer gefördert werden.

Zur Erreichung der erwähnten Zielsetzungen werden für jene Beamten, die aus dem Dienstklassensystem in das neue Besoldungssystem optieren, insbesondere folgende Regelungen geschaffen:

1. Schaffung einheitlich langer und durchgängiger Vorrückungslaufbahnen (Grundlaufbahnen mit 19 Gehaltsstufen).
2. Schaffung einer Funktionszulage zur Abgeltung hervorgehobener Verantwortung. Die Funktionszulage tritt zum Gehalt der Grundlaufbahn hinzu und nimmt in ihrer Höhe auf die Funktionsgruppe (Bedeutung der Funktion) und die Funktionsstufe (Erfahrungs- und Dienstalterskomponente) Bedacht. Für Träger von Spitzenfunktionen sind Fixgehälter vorgesehen.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 21. Juni 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1994 06 21

Karl P i s c h l
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender